

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge schützen, fördern und beteiligen! Vorkehrungen für die Aufnahme einer zunehmenden Zahl unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Sachsen treffen

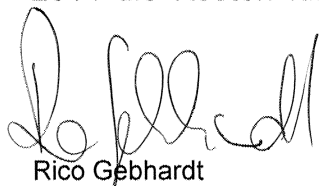
Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

I.

dem Landtag detailliert und umfassend zu berichten,

1. welche Vorkehrungen und Maßnahmen sie angesichts einer wachsenden Zahl unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Sachsen trifft und wie deren Inobhutnahme und deren geeignete Unterbringung im Zusammenwirken mit den Kommunen gesteuert werden;
2. mit welchen personellen und sachlichen Ressourcen das Landesjugendamt für eine fachliche Betreuung und Beratung zur Bewältigung dieses vergleichsweise neuen und wachsenden Aufgabenfelds ausgestattet ist und welche personellen und sachlichen Aufstockungen für eine bessere Aufgabenerledigung geplant sind;
3. wie die Unterbringung und Integration unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Landkreisen und Kreisfreien Städten in Sachsen gegenwärtig erfolgt und mit welchen personellen und sachlichen Ressourcen hierbei die Jugendämter vor Ort ihre Aufgaben erledigen und
4. in welcher Höhe den Landkreisen und Kreisfreien Städten im Zeitraum 2010 bis 2014 die Kosten für die Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge er-



Rico Gebhardt

Fraktionsvorsitzender

b.w.

Dresden, den 22. April 2015

Eingegangen am: 22. April 2015 Ausgegeben am: 22. April 2015

stattet wurden und mit welchen Fallzahlen und Kosten die Staatsregierung für den Zeitraum 2015 bis 2018 rechnet.

II.

dem Landtag detailliert und umfassend zu berichten,

1. welche Auffassung die Staatsregierung im Bundesrat hinsichtlich der Gesetzesinitiative Bayerns (BR-Drs. 443/14) zu einer angestrebten Aufteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge nach dem Königsteiner Schlüssel vertritt und

2. ob und inwieweit die Mindeststandards der bis spätestens zum 20. Juli 2015 umzusetzenden Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (im Folgenden: Aufnahme-RL), hinsichtlich der Bestimmungen, welche unbegleitete Minderjährige betreffen – hier insbesondere die Artikel 11 Absatz 3, 24 und Anhang I Ziffer 1 Aufnahme-RL – im Verwaltungsvollzug im Freistaat Sachsen erreicht oder sogar übertroffen werden und wie die zuständigen Behörden im Freistaat Sachsen auf deren Umsetzung vorbereitet wurden.

III.

die Einrichtung eines landesweiten Kompetenzzentrums für die Gewährleistung der Schutz-, Förderungs- und Beteiligungsrechte durch das Landesjugendamt zu prüfen, wie von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege am 10. März 2015 empfohlen, und dem Landtag über die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen bis zum 31. Oktober 2015 zu berichten.

B e g r ü n d u n g:

Es besteht Klarstellungsbedarf im Hinblick auf den Schutz minderjähriger Flüchtlinge, die ohne Begleitung eines Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nach Deutschland kommen (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – UMF). Nach Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK) am 1. Oktober 2005, mit dem der Anwendungsbereich des § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erweitert wurde, werden diese Minderjährigen in der Praxis grundsätzlich von der vorläufigen Unterbringung nach dem Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz ausgenommen und stattdessen nach den einschlägigen kinder- und jugendhilferechtlichen Vorschriften in Obhut genommen. Zudem gelten die Mindeststandards der Aufnahme-RL vom 26. Juni 2013 spätestens ab dem 21. Juli 2015 in der Form eines einfachen Gesetzes auch im Freistaat Sachsen und sind demzufolge

einzuhalten. Das sächsische Flüchtlingsaufnahmerecht ist an diese Praxis und die entsprechenden Bestimmungen anzupassen.

Am 30. September 2014 reichte der Freistaat Bayern einen Entschließungsantrag (BR-Drs. 444/14) und einen Gesetzesentwurf (BR-Drs. 443/14) im Bundesrat ein, der eine Neuregelung der Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (UMF) und der Finanzierung fordert. Anlass ist die durch weltweite Krisen und Kriege bedingte steigende Zahl an UMF, die in das Bundesgebiet einreisen. Aufgrund der geografischen (grenznahen) Lage seien einzelne Jugendämter in Deutschland in besonderer Weise durch die Aufnahme von UMF beansprucht.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (AWO, Caritas, Parität, DRK, Diakonie, ZWST) hat am 10. März 2015 ein Positionspapier mit einem Vorschlag für eine geänderte Zuständigkeitsregelung der Unterbringung der UMF vorgelegt:

„Aufgrund der geänderten Situation im Hinblick auf die jungen Flüchtlinge, die in großer Zahl in wenigen Städten ankommen, erscheint eine grundsätzliche Verlagerung der sachlichen Zuständigkeit auf den überörtlichen Träger sinnvoll. Das kann durch eine Erweiterung von § 85 Abs. 2 SGB VIII um einen Punkt ,11. Die Wahrnehmung anderer Aufgaben und die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch für ausländische Kinder und Jugendliche, die unbegleitet nach Deutschland kommen, und deren Personensorge- oder Erziehungsberechtigte sich nicht in Deutschland aufhalten.‘ erfolgen.

Die Landesjugendämter haben dann nach § 69 Abs. 4 SGB VIII auch die Möglichkeit, zur Durchführung dieser Aufgabe gemeinsame Einrichtungen und Dienste zu errichten – etwa die Stadtstaaten mit dem Umland eines Flächenstaates. Zur Schaffung der Kompetenzzentren müssen die überörtlichen Träger dann mit einigen örtlichen Trägern Leistungs- und Entgeltvereinbarungen treffen, die neben den Kosten für die unmittelbaren Maßnahmen auch die Kosten für die oben beschriebenen notwendigen Dimensionen eines Kompetenzzentrums umfassen.“

Die einreichende Fraktion DIE LINKE. ist der Auffassung, dass angesichts der Vielzahl der in dem Antragstext angesprochenen Problemlagen, welche u.a. sowohl das Landesjugendamt als auch die Jugendämter vor Ort zu bewältigen haben, der Landtag in der Verantwortung steht, sich mit Möglichkeiten zu deren Lösung zu befassen.